





## Informationen zur Übernahme der Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Seit dem 1. Januar 2011 können Kinder und Jugendliche Leistungen die Erstattung der Mehraufwendungen für die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen hierfür:

### Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind (Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen) **oder**
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder sich in Kindertagespflege befinden, **wenn** deren Eltern bzw. sie selbst Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten

### Welche Leistung wird erbracht?

Übernommen werden die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst

### Wie funktioniert das?

Die Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung muss für jedes Kind gesondert bei der zuständigen Leistungsbehörde beantragt werden. Kinder in einer Kindertageseinrichtung beantragen die Kosten für das Mittagessen beim Amt für Kinder, Jugend und Familie beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, sofern von dort die Kindergartengebühren gezahlt werden. Für Kinder, bei denen die Kindergartengebühren selbst gezahlt werden sowie bei Schülerinnen und Schülern muss die Übernahme der Kosten beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales (bei Bezug von Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag) bzw. beim Jobcenter Erlangen-Höchstadt (bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II) beantragt werden.

Die Schule muss die Angaben zum Mittagessen bestätigen (Anlage zum Antrag). Auf Grundlage der Angaben erfolgt durch den Anbieter der Mittagsverpflegung, die Schule oder den Schulaufwandsträger die Abrechnung mit der Leistungsbehörde auf Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Spitzabrechnung) und wird von der Leistungsbehörde direkt an die jeweilige Abrechnungsstelle überwiesen. Eine Überweisung an die Eltern ist nicht möglich.

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. Schülerinnen und Schüler in einem Hort werden die Kosten durch die Einrichtung direkt mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abgerechnet, sofern dort die Gebühren getragen werden.

### Bitte beachten Sie:

Ein Eigenanteil (bisher 1 Euro je Mittagessen) ist nicht mehr zu leisten.

### **Nähere Auskünfte erhalten Sie bei**

**Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales  
Schlossberg 10, 91315 Höchstadt**  
Die Telefonnummer bzw. den zuständigen Ansprechpartner/in entnehmen Sie bitte dem letzten Bewilligungsbescheid.  
Fax-Nr.: 09193/20-491001

**Jobcenter Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Karl-Zucker-Str. 12, 91052 Erlangen**  
Tel. 09131/711-109  
FaxNr. 09131/711-249  
**Schlossberg 10, 91315 Höchstadt**  
jobcenter-erlangen-hoechstadt@jobcenter-ge.de